

Vereinssatzung

der Dorfgemeinschaft Ahrensfelde e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Dorfgemeinschaft Ahrensfelde e.V.“
Dieser wurde unter VR 4349 HL in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 22926 Ahrensburg, Teichstraße 2.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar unter anderem folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - die Förderung des Feuerschutzes
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
2. Die vorstehenden Zwecke sollen zum Beispiel durch die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder, unter anderem im kommunalen Bereich, in der Pflege des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, sowie der kooperativen Zusammenarbeit gemeinsam mit den in den Stadtteilen Siedlung am Hagen, Waldgut Hagen und in Ahrensfelde ansässigen Vereinen, insbesondere mit der freiwilligen Feuerwehr Ahrensfelde und den landwirtschaftlich geprägten Betrieben in Ahrensfelde, verwirklicht werden.
3. Das Ziel des Vereins ist es, eine große Gemeinschaft zu bilden und den dörflichen Charakter Ahrensfeldes zu erhalten.
4. Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins.
2. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Zu Ehrenmitgliedern können, auf Beschluss von mindestens 50% der anwesenden ordentlichen Mitglieder, Personen ernannt werden, welche sich um das Dorf Ahrensfelde und die Bürgergemeinschaft, außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt mit der Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

2. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme in den stattfindenden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Dem ordentlichen Mitglied steht das Recht zu, schriftlich oder mündlich in der Versammlung Anträge zur Beratung zu stellen. Schriftliche Anträge sollen, wenn möglich, eine Woche vorher dem Vorstand eingereicht werden.
3. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, für ein Amt im Vorstand zu kandidieren. Ein entsprechender Antrag kann auf der Mitgliederversammlung vor Neuwahlen eingebracht werden.
4. Alle Mitglieder sind gehalten, den von ihnen gewählten Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen, den guten Ruf der Dorfgemeinschaft Ahrensfelde zu wahren und an der Erweiterung und Festigung des Mitgliederbestandes, als einer für die Zukunft des Dorfes Ahrensfeldes wichtigen Vertretung der öffentlichen Bürgerbelange mitzuwirken.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.
7. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 11 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung aufgrund eines vom Vorstand eingebrachten Vorschlages festgesetzt.
2. Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des Vereins einzuzahlen, in bar zu entrichten oder werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Für Schüler, Studenten und Auszubildende ermäßigt sich der jährliche Beitrag auf 1/3 des festgelegten Beitragssatzes. Ein entsprechender Nachweis kann vom Vorstand zur Voraussetzung gemacht werden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben - soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt über die im jeweiligen Geschäftsjahr evtl. vorgesehenen Vorhaben, Veranstaltungen und Feste und wählt hierzu die entsprechenden Ausschüsse. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen worden ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Vorstandsauffassung im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Dabei müssen die Gründe angegeben werden. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur über die speziell für die jeweilige Versammlung vorgegebenen Tagesordnungspunkte Beschlüsse gefasst werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handerheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
14. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

15. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Dieses Protokoll wird vom vorsitzenden Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und bei den Vereinsakten aufbewahrt. Dort kann das Protokoll von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie zwei Beisitzer/innen.
2. Vertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich, sind der erste und zweite Vorsitzende jeder für sich alleine.
Zur Vertretung sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder nötig, davon muss eines 1. oder 2. Vorsitzender sein.
3. Andere Vorstandsmitglieder können mit der Vertretung von Fall zu Fall kommissarisch beauftragt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall trifft der verbleibende Vorstand die Entscheidung über eine eventuelle Nachwahl oder die Aufgabenverteilung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Er beachtet die Einhaltung der satzungsgemäß festgelegten Ziele des Vereins. Bei der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor und erläutert diesen.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
8. Der 1. Vorsitzende und die beiden Beisitzer/innen werden jeweils auf der Mitgliederversammlung in ungeraden Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in in geraden Kalenderjahren gewählt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den ordentlichen Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit

in getrennten Wahlgängen und getrennter Wahl gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist jeweils für zwei Kalenderjahre (Geschäftsjahre) vorgesehen.

10. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

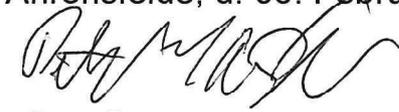
§ 15 Kassenprüfung

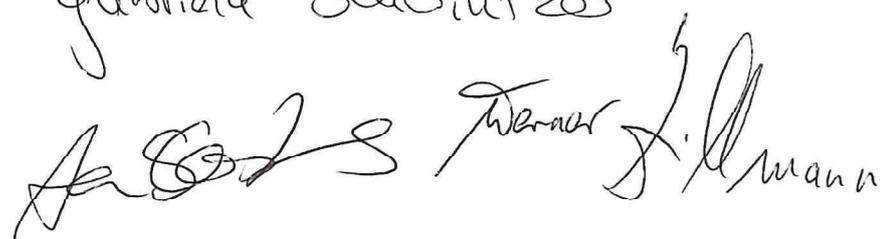
1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und bei der Mitgliederjahreshauptversammlung Bericht über die Kassenprüfungsergebnisse zu geben.
2. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des bisherigen Zwecks beschließt eine nur dafür einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung unterliegt den Regelungen des § 11 Ziffer 7 dieser Satzung.
3. Sollte es zu einem Auflösungsbeschluss kommen, so ist der z. Zt. amtierende Vorstand mit der ordnungsgemäßen Abwicklung betraut.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Ahrensfelde mit Sitz in 22926 Ahrensburg, Teichstraße 3.

Ahrensfelde, d. 06. Februar 2020

 Gabriela Schwintzel

 Werner Hillmann